

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

(Nr. 7/1988/P)

auf Antrag des SPD-Bezirks [...], vertreten durch die Vorsitzende, [...], [...], [...],

Beistand: Rechtsanwalt [...], [...], [...],

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

1. [...], [...], [...],
2. [...], [...], [...],
3. [...], [...], [...],
4. [...], [...], [...],

- Antragsgegner/innen und Berufungsantragsteller/innen -

hat die Bundesschiedskommission am 20. April 1989 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

1. Die Berufungen der Antragsgegnerinnen [...] und [...] und des Antragsgegners [...] werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission [...] vom 30. Mai 1988 wird ihnen gegenüber bestätigt.

2. Auf die Berufung des Antragsgegners [...] wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission [...] vom 30. Mai 1988 dahin abgeändert, daß gegen ihn ebenfalls ein Funktionsverbot auf die Dauer von zwei Jahren verhängt wird.
3. Die zweijährige Frist für die Funktionsverbote beginnt mit der Entscheidung der Bundesschiedskommission.

#### Gründe:

Mit Beschluß vom 19. März 1988 ordnete der SPD-Bezirksvorstand [...] gemäß § 18 der Schiedsordnung gegen die Mitglieder des Vorstandes des SPD-Ortsvereins [...] das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft an. Hierzu gehörten u.a. die Berufungsführer [...], [...], [...] und [...]. [...] war seit Juni 1984, wiedergewählt am 11. Juni 1986, stellvertretender Hauptkassierer des Ortsvereins, [...] war mit der Funktion einer Bildungsbeauftragten Beisitzerin, ebenso wie [...] und [...]. Zur Begründung der Sofortmaßnahme war ausgeführt, daß es in den vergangenen Monaten eine ständige Kooperation des Ortsvereinsvorstandes mit [...] gebe, dessen Rechte aus der Mitgliedschaft durch einen von der Bezirksschiedskommission bestätigten Beschluß des Bezirksvorstandes seit November 1987 ruhten.

Beispielsweise habe der Ortsvereinsvorstand es zugelassen, daß der Einspruch gegen einen an ihn gerichteten gerichtlichen Mahnbescheid für den Ortsvereinsvorstand von [...] unterzeichnet und dadurch der Eindruck erweckt worden sei, als sei [...] der Rechtsvertreter des Ortsvereins. Die ständige Kooperation drücke sich auch darin aus, daß [...] ständig an den Vorstandssitzungen - auch wenn diese teilweise formal anders deklariert würden - teilnehme. Auf der Mitgliederversammlung am 15. März 1988 sei [...] das Stimmrecht verweigert worden, obwohl nach Ablehnung

von dessen Aufnahmeantrag durch den Ortsvereinsvorstand der Unterbezirksvorstand die Aufnahme einstimmig gebilligt habe. Der Ortsvereinsvorsitzende habe dies damit begründet, daß der Beschluß des Unterbezirksvorstandes nicht interessiere. Das Verhalten des Ortsvereinsvorstandes verstoße vorsätzlich gegen die Statuten der Partei und füge der Partei schweren Schaden zu, wenn der Eindruck entstehe, daß Vorstände, zu deren Leitungsaufgaben die Beachtung der Einhaltung der Statuten und Grundsätze der Partei gehören, sich darüber hinwegsetzten.

Die Bezirksschiedskommission beraumte einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 4. Mai 1988 an, zu dem die Berufungsführer am 19. April bzw. 21. April 1988 geladen wurden.

Im Verfahren machte der Bezirksvorstand weiter geltend, daß [...] an Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teilgenommen habe; diese seien zum Teil bewußt unterbrochen worden, um die Möglichkeit "inoffizieller Besprechungen" zu eröffnen und [...] eine Äußerungsmöglichkeit zu geben. Außerdem sei dieser weiterhin als Postbevollmächtigter bestellt gewesen; außerdem habe er den Ortsvereinsvorstand im Klageverfahren des Unterbezirks auf Herausgabe von Unterlagen vertreten.

Die Antragsgegner und Berufungsführer bestritten im wesentlichen die Zulässigkeit der Amtsenthebung eines ganzen Vorstandes und machten außerdem weiter geltend, [...] sei bei Vorstandssitzungen nur körperlich anwesend gewesen, habe sich aber nicht am Gespräch und an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung am 4. und 5. Mai 1988 schloß die Schiedskommission des SPD-Bezirks [...] den Genossen [...] aus der Partei aus, während den Genossinnen [...] und [...] sowie dem Genossen [...] das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei für die Dauer von zwei Jahren aberkannt wurde. Gleichzeitig wurde die Sofortmaßnahme gegen den Genossen [...] aufrechterhalten, die Sofortmaßnahmen gegen die Genossin· [...] und [...] sowie den Genossen [...] wurden mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß Ihnen das Recht zur Bekleidung aller Funktionen vorläufig entzogen werde. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß die Anträge nach §§ 18, 19, 7 Schiedsordnung zulässig seien; es handele sich bei dem Verfahren nicht um ein Amtsenthebungsverfahren im Sinne des § 16 Parteiengesetz, das das Organisationsstatut der SPD nicht kenne. Vielmehr richteten sich die Sofortmaßnahmen wie auch die gestellten Anträge gegen jedes einzelne Mitglied des Vorstandes wegen eines jeweiligen individuellen

Fehlverhaltens. § 16 Parteiengesetz betreffe hingegen die kollektive Amtsenthebung des gesamten Organs wegen einer diesem insgesamt zuzurechnenden Handlung. Davon könne vorliegend wegen der vom Antragsteller durchaus vorgenommenen individuellen Differenzierung nicht die Rede sein. Der Antrag gegen den Genossen [...] und die Genossin [...] - diese hatte zunächst gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ebenfalls Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, war dann jedoch aus der Partei ausgetreten, worauf die Bundesschiedskommission das Verfahren mit Beschluß vom 26. September 1988 eingestellt hat - seien in vollem Umfang begründet. Diese Antragsgegner hätten in ihren herausgehobenen Funktionen als Kassiererin und stellvertretender Vorsitzender bewußt, gewollt und nachhaltig durch eigenes Handeln in Kenntnis der gegenteiligen Sofortmaßnahmen des Antragstellers und der Bezirksschiedskommission dazu beigetragen, das [...] von Mitgliedschaftsrechten und Funktionen rechtswidrigen Gebrauch habe machen, in der SPD-[...] weiterhin agieren und für sie nach außen handeln können. Auf Grund der vorgelegten Dokumente und der Zeugenbekundungen stehe fest, daß [...] nach Anordnung der Sofortmaßnahmen unter Förderung, Duldung und Billigung der Antragsgegner Zahlungsanweisungen erteilt, gerichtliche Erklärungen abgegeben, zu Zusammenkünften von Vorstandsmitgliedern eingeladen und auf Briefbögen des Ortsvereins Schreiben unterzeichnet habe. Es sei ständige Übung gewesen, Vorstandssitzungen in den Fraktionsräumen abzuhalten, um diese Sitzungen scheinbar unterbrechen und [...] die tatsächliche Mitwirkung an der Willensbildung ermöglichen zu können. All dies habe den äußerst schädlichen Eindruck bewirkt, daß die rechtmäßigen Sofortmaßnahmen des Bezirks und die bestätigenden Entscheidungen der Bezirksschiedskommission in der SPD-[...] nicht durchsetzbar gewesen seien. Demgemäß sei in der Presse auch ständig darüber berichtet worden, daß [...] sich gegen seine Disziplinierung erfolgreich zur Wehr setze. Dadurch sei die Partei als handlungs- und durchsetzungsunfähig hingestellt worden. Genossen, die sich gegen diese Handlungsweise gewandt hätten, seien als Außenseiter gebrandmarkt worden, was sogar zur Abspaltung einer Minderheitsfraktion im Rat der Stadt [...] mit schwer nachteiligen Folgen für das öffentliche Erscheinungsbild der Partei geführt habe. Die Antragsgegner seien sogar so weit gegangen, ein Parteiordnungsverfahren gegen die Genossen [...] und [...], die wegen ihrer bezirkstreuen Haltung aus der Fraktion ausgeschlossen worden seien, durch eine Spendenaktion zu unterstützen. Jahrelang sei wegen dieser Streitereien in

der Presse negativ berichtet worden. Das vorsätzliche Verhalten der Antragsgegner stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Die Partei sei darauf angewiesen, daß ihre Mitglieder Sofortmaßnahmen der zuständigen Bezirksvorstände solidarisch respektierten, da es Zwangsmittel zu ihrer Durchsetzung nicht gebe. Wer rechtmäßige Beschlüsse in Parteiordnungsverfahren mißachte und sie konterkariere, trage letztlich zur Auflösung der Partei, zu ihrer Handlungsunfähigkeit und zu einem Erscheinungsbild bei, das auf die Öffentlichkeit, die Wähler und die eigenen Mitglieder nur abstoßend wirken könne, und füge ihr damit schwersten Schaden zu.

Darauf, daß [...] damals noch nicht rechtskräftig verurteilt und aus der Partei noch nicht ausgeschlossen gewesen sei, könnten sich die Antragsgegner nicht berufen, da Sinn einer Sofortmaßnahme gerade sei, das Wirken des in ein Parteiordnungsverfahren verwickelten Mitglieds nötigenfalls schon vor solch endgültigen Entscheidungen zu unterbinden. Hieran hätten sich alle Mitglieder zu halten, gleichgültig, ob sie persönlich an die Schuld des Betreffenden glaubten oder nicht. Die Antragsgegner hätten auch vorsätzlich gegen die Statuten und erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Der Ausschluß der besonders exponierten Kassiererin [...] und des stellvertretenden Vorsitzenden [...] sei auch erforderlich, um in der Partei deutlich zu machen, daß eine derart massive Mißachtung von Sofortmaßnahmen nicht toleriert werden könne. Überzeugende persönliche Milderungsgründe hätten diese beiden nicht vorgetragen. Die übrigen Antragsgegner hätten durch die Vernachlässigung ihrer Pflicht, die Maßnahmen des Bezirksvorstandes zu respektieren, ebenfalls ursächliche Beiträge zur Förderung des fortdauernden rechtswidrigen Handelns des [...] geliefert. Da ihre Funktionen jedoch weniger hervorgehoben und ihre Beteiligung weniger intensiv gewesen seien, sei die Erteilung von Funktionsverboten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut ausreichend.

Diese Entscheidung, die im handschriftlichen Original von dem Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission unterzeichnet ist, während die Reinschriften - wie sie auch an die Antragsgegner zugestellt wurden - lediglich den Vermerk "gez. [...], Vorsitzender" und mit dem Zusatz "f.d.R." die Unterschrift des Bezirksgeschäftsführers [...] tragen, wurden den Antragsgegnern am 3. Juni 1988 ([...], [...] und [...]) bzw. am 4. Juni 1988 ([...]) zugestellt.

Die Berufungsschriften der Antragsgegner gingen am 13. Juni 1988 ([...]) bzw. am Montag, dem 20. Juni 1988 ([...], [...] und [...]) bei der Bundesschiedskommission ein. Die Berufungsbegründungen gingen bei der Bundesschiedskommission am 29. Juni 1988 ([...]), am 30. Juni 1988 ([...]) sowie am 4. Juli 1988 ([...], [...]) ein.

Die Genossin [...] macht zur Begründung ihrer Berufung geltend, in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission werde eine unzulässige Vermischung von Fraktions- und Parteiarbeit vorgenommen. Sie sei als Fraktionsmitglied zur Zusammenarbeit mit dem Fraktionsvorsitzenden [...] verpflichtet gewesen. Seit November 1987 habe sie innerhalb der Partei nicht mehr mit ihm zusammengearbeitet. Ihr Ratsmandat habe sie Ende April 1988 niedergelegt. Die Bezirksschiedskommission habe bei Verhängung ihrer Maßnahmen falsche Maßstäbe angewendet, So habe ein Genosse, der als Nachrücker für ein Ratsmandat angestanden habe, gegen den aber staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gelaufen seien, nur eine Rüge erhalten.

Der Genosse [...] macht geltend, daß [...] nicht aktiv an Vorstandssitzungen teilgenommen habe. Der Vorsitzende [...] habe Sitzungen jeweils unterbrochen. Das Unterlaufen der Parteiordnungsmaßnahme sei ihm nicht bewußt gewesen. Er habe als einer der wenigen von einem Neuanfang der Parteiarbeit im Falle der Verurteilung von [...] gesprochen. Auch als Nachrücker für die Fraktion im Stadtrat habe er sich um einen Neuanfang bemüht.

Die Genossin [...] macht zur Begründung ihrer Berufung geltend, daß ihre persönliche Schuld in der Begründung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission nicht aufgeführt sei. Sie sei erst 1985 in die Partei eingetreten und ein noch junges und unerfahrenes Parteimitglied gewesen. Man habe ihr keine Hinweise auf mögliche Konsequenzen des Verhaltens in der Sache [...] gegeben.

Der Genosse [...] macht ebenfalls geltend, daß sein konkreter Tatbeitrag nicht geprüft und nicht genannt worden sei. Gewollt sei eine Disziplinierung des gesamten Ortsvereinsvorstandes; dies sei aber unzulässig. Daß die Bezirksschiedskommission sein Vorbringen nicht umfassend zur Kenntnis genommen und gewürdigt habe, ergebe sich schon daraus, daß er in der Entscheidung als stellvertretender Vorsitzender bezeichnet werde. Er sei jedoch lediglich stellvertretender Hauptkassierer gewesen. Die eigentliche Begründung der Sofortmaßnahme sei so kurzfristig vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt, daß man darauf nicht mehr habe ausreichend eingehen können. Auch die Begründung der Sofortmaßnahme habe keine Hinweise

auf individuelles Fehlverhalten enthalten. Die getroffene Maßnahme des Parteiausschlusses verstoße gegen das Übermaßverbot. Seine Zusammenarbeit mit [...] habe sich immer nur auf die Fraktionsarbeit bezogen, was zwangsläufig und unvermeidbar für ihn gewesen sei, weil er stellvertretender Fraktionsvorsitzender gewesen sei. Die Bezirksschiedskommission habe erst am 23. November 1987 das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte von [...] angeordnet. Nach dessen Verurteilung habe er sein Mandat niedergelegt.

Die Antragsgegner beantragen sämtlich

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission, soweit sie betroffen sind, aufzuheben und festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidungen der Bezirksschiedskommission seien zu Recht ergangen. Gegenstand des Berufungsverfahrens sei nicht die Berechtigung der ursprünglichen Sofortmaßnahmen des Bezirksvorstandes [...], sondern die von der Bezirksschiedskommission [...] verfügten Parteiordnungsmaßnahmen. Es handele sich hier um den sicher nahezu einmaligen Vorgang, daß ein gesamter Ortsvereinsvorstand über Jahre hinweg bewußt Sofortmaßnahmen sowohl des Bezirksvorstandes wie auch der Bezirksschiedskommission mißachtet und konterkariert habe. Alle beteiligten Ortsvereinsvorstandsmitglieder hätten individuelle Schuld zu tragen, da sie bewußt bei Maßnahmen mitgewirkt hätten, die in der Öffentlichkeit den wiederholten, durchaus zutreffenden Vorwurf erweckten, Maßnahmen der Bezirksschiedskommission oder des Bezirksvorstandes [...] seien im Ortsvereinsgebiet [...] nicht durchsetzbar, dort herrsche vielmehr trotz vorläufigen Funktionsverbotes und sogar vorläufigen Ruhens der Mitgliedschaftsrechte der unter schweren strafrechtlichen Vorwürfen stehende [...]. In dieser Situation habe der Bezirksvorstand zu Sofortmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder dieses Vorstandes greifen müssen. Daß die erhobenen Vorwürfe berechtigt seien, habe sich in der mündlichen Verhandlung ergeben. [...] sei unstreitig bei den Vorstandssitzungen in der Regel anwesend gewesen, die in den Fraktionsräumen stattgefunden hätten, wo er in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender Hausherr gewesen sei. Tatsächlich habe

er an Beratungen des Vorstandes teilgenommen, weil der Ortsvereinsvorsitzende [...] jeweils die Sitzungen unterbrochen habe, um [...] das Wort zu erteilen. Soweit sich die Antragsgegner darauf berufen hätten, daß [...] als SPD-Fraktionsvorsitzender entsprechend der Ortsvereinssatzung an Vorstandssitzungen habe teilnehmen können, gehe diese Meinung fehl, weil [...] dieses sich aus der Satzung der Partei ergebende Recht auf Grund der Funktionsverbote nicht mehr habe wahrnehmen können. In der Öffentlichkeit sei durch das Verhalten der Antragsgegner der Eindruck erweckt worden, daß Beschlüsse von höherrangigen Parteigliederungen, die diese im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Rechte erlassen hätten, im Ortsvereinsgebiet [...] nicht durchführbar seien. Verbunden mit den strafrechtlichen Vorwürfen gegen [...], die sich nachträglich ebenfalls als wahr herausgestellt hätten, habe dies zu erheblichen Problemen in der Öffentlichkeitsdarstellung der Partei geführt, und es sei der Partei dadurch schwerer Schaden entstanden. Funktionsträger der Partei müßten sich an satzungsmäßig ergangene Beschlüsse höherrangiger Organe auch im Rahmen von Parteiordnungsverfahren halten. Dies sei offensichtlich. Die Antragsgegner hätten sich damit eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung der Partei schuldig gemacht, der auch zu schwerem Schaden für die Partei geführt habe. Die Bezirksschiedskommission habe sich sehr wohl Mühe gemacht, unterschiedliche Tatbeiträge der einzelnen Antragsgegner sowie ihre unterschiedliche persönliche Schuld zu berücksichtigen; daß dabei die Genossin [...] und der Genosse [...] auf Grund besonders hervorgehobener Beiträge und ihrer Stellung aus der Partei ausgeschlossen worden seien, während andere Antragsgegner nur eine Rüge erhalten hätten, erkläre sich aus dieser individuellen Abwägung. Der Genosse [...] habe durch besonders schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit sowie durch sonstige intensive Mitarbeit einen besonders schweren Tatbeitrag verwirklicht, so daß auch bei ihm auf Parteiausschluß zu erkennen sei. Die zweijährigen Funktionsverbote im übrigen seien angesichts des schwerwiegenden Vorwurfs und der kontinuierlichen Tatausführung über einen längeren Zeitraum hinweg angemessen.

Mit Beschlüssen vom 26. September 1988 und 19. März 1989 hat die Bundesschiedskommission - neben der Verfahrenseinstellung im Berufungsverfahren [...] - die Aufrechterhaltung der verhängten Sofortmaßnahmen beschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

Die Berufungen der Antragsgegner/innen gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 30. Mai 1988 sind zulässig.

Insbesondere sind Berufung und Berufungsbegründung der Antragsgegner/innen [...], [...] und [...] fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 3 i.V. m. § 25 Abs. 2 Schiedsordnung).

Zwar ist im Fall des Antragsgegners [...] die Berufungsbegründung nicht fristgerecht eingegangen; da die Entscheidung ihm am Freitag, dem 3. Juni 1988, zugestellt wurde, wäre die insgesamt vierwöchige Frist, innerhalb deren die Begründung eingehen mußte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung), am Freitag, dem 1. Juli 1988, abgelaufen gewesen. Die Berufungsbegründung ging jedoch erst am Montag, dem 4. Juli 1988, bei der Bundesschiedskommission ein.

Dies kann dem Antragsgegner [...] nach Auffassung der Bundesschiedskommission jedoch nicht entgegengehalten werden, denn die ihm von der Bezirksschiedskommission zugestellte Entscheidung litt an einem formellen Mangel, so daß eine wirksame Zustellung, die die Frist hätte in Lauf setzen können, nicht erfolgt ist. Nach § 13 Abs. 4 Schiedsordnung ist die abschließende Entscheidung der Schiedskommission von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Bundesschiedskommission hat diese Vorschrift bisher dahin verstanden - und dies selbst so praktiziert -, daß auch die den Beteiligten zuzustellenden Abschriften bzw. Ausfertigungen jeweils im Original von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben werden müssen.

Vorliegend ist die Entscheidung der Bezirksschiedskommission lediglich im handschriftlichen Original von dem Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission unterzeichnet, während die Reinschriften, wie sie auch an die Antragsgegner/innen zugestellt wurden, lediglich den Vermerk "gez. [...], Vorsitzender" und die Unterschrift des Bezirksgeschäftsführers [...] mit dem Zusatz "f.d.R." tragen.

Dieser Formfehler darf dem Antragsgegner [...] nicht zum Nachteil gereichen, so daß von einer zulässigen Berufung auszugehen ist.

In der Sache erweist sich jedoch lediglich die Berufung des Antragsgegners [...] in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang als begründet. Die Berufungen der Antragsgegner/innen [...], [...] und [...] haben keinen Erfolg.

Auch die Bundesschiedskommission kommt bei Würdigung des zugrundeliegenden Sachverhaltes - der in seinen wesentlichen Grundzügen von den Beteiligten nicht bestritten worden ist, die Antragsgegner bestreiten lediglich, daß ihnen das Geschehen jeweils individuell zurechenbar sei, so daß eine mündliche Verhandlung entbehrlich erschien - zu der Auffassung, daß die Antragsgegner/innen durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt und sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht haben, der eine Ahndung in Form eines zweijährigen Funktionsverbotes erfordert.

Die Antragsgegner haben durch ihr Verhalten als Funktionsträger im Ortsvereinsvorstand [...] dazu beigetragen, daß im Bereich des Ortsvereins [...] bindende Beschlüsse des Bezirksvorstands [...] und der Bezirksschiedskommission konterkariert wurden.

Der Bezirksvorstand [...] hatte am 28. April 1986 gegen den früheren Ortsvereinsvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden [...] im Wege der Sofortmaßnahme nach § 18 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet, was von der Bezirksschiedskommission mit der Maßgabe bestätigt wurde, daß diesem vorläufig nur das Recht auf Bekleidung aller Funktionen aberkannt wurde. Nachdem ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eröffnet worden war, ordnete der Bezirksvorstand [...] am 20. November 1987 erneut das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft gegen [...] an, was von der Bezirksschiedskommission bestätigt wurde. Die Berufung von [...] gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 4. Mai 1988, mit der er aus der SPD-ausgeschlossen wurde, blieb erfolglos, da die Berufung verspätet eingegangen war.

Die Bundesschiedskommission erachtet es als feststehend, daß [...] während der Geltung der Sofortmaßnahme gleichwohl von den übrigen Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes ständig Gelegenheit erhielt, sich in die Arbeit des Ortsvereins einzuschalten und sogar nach außen hin für diesen aufzutreten, als wäre er weiterhin in seinen Funktionen. So war er weiterhin als Postbevollmächtigter bestellt, vertrat den Ortsverein in einem Klageverfahren des Unterbezirks auf Herausgabe von Unterlagen, unterzeichnete den Einspruch gegen einen juristischen Mahnbescheid für den Ortsvereinsvorstand und war was von besonderer Bedeutung ist - bei mehreren

Vorstandssitzungen anwesend, die in den Räumen der Fraktion stattfanden. Dies haben die Antragsgegner dem Grunde nach nicht bestritten. Zwar berufen sie sich darauf, daß [...] bei Vorstandssitzungen als Hausherr über die Fraktionsräume "nur körperlich anwesend" gewesen sei, sich jedoch nicht am Gespräch und an der Entscheidungsfindung beteiligt habe; sie räumen jedoch ein, daß jeweils nach formaler Unterbrechung der Vorstandssitzungen auch [...] das Wort genommen hat. Nach Überzeugung der Bundesschiedskommission wurde ihm damit die Möglichkeit gegeben, weiterhin seinen Einfluß innerhalb des Ortsvereinsvorstandes geltend zu machen. Es wird deutlich, daß auf diese Weise lediglich ein formaler Weg gesucht wurde, den Anschein zu erwecken, als werde die Sofortmaßnahme respektiert. Aus dieser Verfahrensweise ist aber zugleich der Schluß zu ziehen, daß allen Beteiligten bewußt gewesen sein mußte, daß damit gegen die Anordnungen des Bezirksvorstandes und der Bezirksschiedskommission verstoßen wurde. Da die Sitzungen in den Fraktionsräumen unstreitig als Vorstandssitzungen bezeichnet waren, können sich die Antragsgegner - wie dies die Genossin [...] tut - auch nicht darauf berufen, daß sie "als Fraktionsmitglieder zur Zusammenarbeit mit dem Fraktionsvorsitzenden [...] verpflichtet gewesen" seien. Von daher geht der Vorwurf fehl, daß in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission eine unzulässige Vermischung von Fraktions- und Parteiarbeit vorgenommen werde, wobei noch offen bleiben kann, ob nicht gegebenenfalls auch die Fraktion aus der Parteientscheidung hätte Konsequenzen ziehen müssen.

Soweit die Antragsgegner geltend machen, daß eine Disziplinierung des gesamten Ortsvereinsvorstandes vorgenommen werde, was unzulässig sei, weil das Organisationsstatut der SPD ein Amtsenthebungsverfahren im Sinne des § 16 Parteiengesetz nicht kenne, folgt die Bundesschiedskommission den Ausführungen der Bezirksschiedskommission (S. 4 II.), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Sowohl der Antrag des Bezirksvorstands als auch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission richten sich jeweils gegen die Antragsgegner als Einzelpersonen, gegründet auf ihr persönliches Verhalten - allerdings in der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion im Ortsvereinsvorstand -, auch wenn zwangsläufig teilweise die erhobenen Vorwürfe gleich lauten; vergleichbar ist dies im Strafrecht der Situation, daß mehreren die gemeinsame Begehung eines Deliktes mit vergleichbaren Tatbeiträgen vorgeworfen wird.

In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, daß der eine oder die andere der Antragsgegner/innen eventuell nicht an sämtlichen Vorstandssitzungen teilgenommen hat, die im fraglichen Zeitraum in dieser Art und Weise durchgeführt wurden. Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob sie sämtliche Einzelheiten der weiter laufenden Aktivitäten von [...] für den Ortsverein gekannt haben. Denn die Antragsgegner/innen haben jedenfalls nicht nachgewiesen, daß sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt von dem eingeschlagenen Verfahren distanziert oder jedenfalls innerparteilich den Versuch gemacht hätten, auf die Einhaltung der Beschlüsse der übergeordneten Gremien zu drängen. Im Gegenteil haben sich alle Antragsgegner/innen mit einem Betrag von 30,- bzw. 20,- DM an einer Spendensammlung zur Beauftragung eines Rechtsanwalts im Parteiordnungsverfahren des Ortsvereins gegen zwei Genossen ([...] und [...]) beteiligt, die wegen ihrer Stellungnahme zugunsten der Bezirksentscheidungen aus der Fraktion ausgeschlossen worden waren.

Auf Entschuldigungsgründe können sich die Antragsgegner/innen nicht mit Erfolg berufen. Soweit sie teilweise ihre erst kurzzeitige Parteimitgliedschaft anführen, müssen sie sich entgegenhalten lassen, daß sie immerhin mindestens seit Mitte 1986 in die Funktionen im Ortsvereinsvorstand gewählt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war die erste Sofortmaßnahme gegen [...] bereits verhängt. Sie hätten sich gegebenenfalls über die Bedeutung einer solchen Anordnung und mögliche Konsequenzen einer Nicht-Respektierung beim Bezirk erkundigen müssen. Wenn die Antragsgegner/innen meinten, mit [...] "Solidarität üben" zu müssen, müssen sie sich sagen lassen, daß die Berufung hierauf nicht dazu dienen kann, gültige Maßnahmen übergeordneter Parteigliederungen im Parteileben faktisch außer Kraft zu setzen. Es wäre ihnen unbenommen geblieben, eventuelle enge persönliche bzw. private Kontakte in diesem Bereich fortzusetzen.

Neben diesen gravierenden Vorwürfen fällt ein eventuelles Fehlverhalten in Zusammenhang mit den Umständen der Aufnahme des Genossen [...] in der Sitzung vom 15. März 1988 nicht wesentlich ins Gewicht, so daß die Bundesschiedskommission keinen Anlaß sieht, hierzu das Geschehen in Bezug auf die einzelnen Antragsgegner/innen noch weiter aufzuklären.

Durch das Verhalten der Antragsgegner/innen ist auch für die Partei schwerer Schaden entstanden. Wie die Bezirksschiedskommission hierzu zutreffend ausgeführt hat, ist in der Öffentlichkeit der äußerst schädliche Eindruck entstanden, daß die

rechtmäßigen Sofortmaßnahmen des Bezirks und die bestätigenden Entscheidungen der Bezirksschiedskommission in der SPD [...] nicht durchsetzbar waren. Damit wurde die Partei als handlungs- und durchsetzungsunfähig hingestellt; dieser Streit wurde letztlich mit äußerst schädlichen Folgen für die Partei auch in die Fraktion hineingetragen.

Dies gilt umso mehr, als sich kurze Zeit später die Berechtigung der gegen [...] erhobenen Vorwürfe unzweifelhaft herausgestellt hat, wie dessen strafgerichtliche Verurteilung zeigt.

Danach erfordert das Verhalten der Antragsgegner/innen eine Sanktion im Parteiordnungsverfahren; hierzu erscheint allerdings die Verhängung eines Funktionsverbotes für die Dauer von zwei Jahren, beginnend ab Entscheidung der Bundesschiedskommission, für alle Betroffenen ausreichend. Die Bundesschiedskommission geht dabei davon aus, daß die Antragsgegner/innen - wie sie erklärt haben - Interesse und Bereitschaft haben, weiter längerfristig in der Partei mitzuarbeiten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Die Verhängung eines Funktionsverbotes für die Dauer von zwei Jahren gibt Gelegenheit, die Ernsthaftigkeit dieser Bekundungen auf die Probe zu stellen.

Dies gilt auch im Falle des Genossen [...]; diesem gegenüber scheint ein Parteiausschluß als zu harte Maßnahme, weil die Bezirksschiedskommission offenbar von der falschen Voraussetzung ausgegangen ist, dieser sei zum fraglichen Zeitpunkt stellvertretender Ortsvereinsvorsitzender gewesen. Wäre dem so, wäre der Parteiausschluß sicher gerechtfertigt, da davon auszugehen ist, daß einen in dieser herausgehobenen Funktion für den Ortsverein Tätigen in besonderer Weise eine Verantwortung trifft. Tatsächlich war der Genosse [...] jedoch stellvertretender Fraktionsvorsitzender und im Ortsvereinsvorstand lediglich stellvertretender Hauptkassierer. Insofern scheint es geboten, keinen strengeren Maßstab an seine Verantwortlichkeit anzulegen, als an die übrigen Antragsgegner/innen. Dabei hat die Bundesschiedskommission außerdem noch die Vorwürfe hinsichtlich seiner Äußerungen gegenüber der Presse nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt, nachdem auch die Bezirksschiedskommission diesen offenbar keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

Soweit die Antragsgegner/innen sich darauf berufen, daß die Bezirksschiedskommission gegen andere Betroffene wesentlich milder geurteilt habe,

obwohl diese im Grunde die gleiche Verantwortung treffe, können sie sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens darauf deshalb nicht berufen, weil diese gegen andere verhängten Maßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Diether Posser', written in a cursive style.

(Dr. Diether Posser)